

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Adliswil vom 9. Dezember 2015

1. I: Das Budget 2016 wird vorbehältlich der Annahme der Dispositivziffern XV bis XX festgesetzt.
- II: Für die Produktegruppe Grosser Gemeinderat wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 483'276.00 bewilligt.
- III: Für die Produktegruppe Behörden, Kultur (Stadtrat, Stadtammann- und Betreibungsamt, Friedensrichteramt, Abstimmungen und Wahlen, Verwaltungsleitung/Standortförderung, Kultur, Bibliothek, Integration) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 2'382'015.00 bewilligt.
- IV: Für die Produktegruppe Einwohnerkontakte (Einwohner-, Zivilstands-, Bestattungswesen) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 1'389'750.00 bewilligt.
- V: Für die Produktegruppe Finanzen (Dienstleistungen, Vermögen) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoertrag von CHF 1'985'873.00 bewilligt.
- VI: Für die Produktegruppe Steuern (ordentliche Steuern, Quellen-, Grundsteuern, Steuerausscheidungen, Nach- und Strafsteuern) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoertrag von CHF 76'405'146.00 bewilligt.
- VII: Für die Produktegruppe Raumplanung (Planung, Bau) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 985'648.00 bewilligt.
- VIII: Für die Produktegruppe Verkehr (öffentlicher Verkehr, Verkehrsnetz) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 8'516'796.00 bewilligt.
- IX: Für die Produktegruppe Versorgung (Wasser, Energie, Stadtentwässerung) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoertrag von CHF 598'190.00 bewilligt.
- X: Für die Produktegruppe Landschaft (Wald/Bäche/Wiesen, Grünraum, Landwirtschaft) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 1'436'513.00 bewilligt.
- XI: Für die Produktegruppe Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Militär- und Schiesswesen, GFO) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 2'158'072.00 bewilligt.
- XII: Für die Produktegruppe Gesundheit, Umwelt, Sport (Gesundheitsversorgung, Gesundheitsprävention, Abfallbewirtschaftung, Sport) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 4'509'435.00 bewilligt.
- XIII: Für die Produktegruppe Soziales (Zusatzleistungen, Beiträge, Betreutes Wohnen, Kinderbetreuung, Krankenversicherung, selbständiges Wohnen, Sozialberatung, Pflegefinanzierung, Altersfragen, Jugend) wird ein Global-budget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 26'149'454.00 bewilligt.
- XIV: Für die Produktegruppe Bildung (Schulpflege, Kindergarten/Primarschule, Sekundarschule, Musikschule, Sonderschulung, schulergänzende Angebote, Therapie & Soziales) wird ein Globalbudget 2016 mit einem Nettoaufwand von CHF 44'182'152.00 bewilligt.
- XV: Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Abwasserbeseitigung von CHF 500'000.00 werden bewilligt.
- XVI: Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Tiefbauten von CHF 2'050'000.00 werden bewilligt.
- XVII: Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Abfallentsorgung von CHF 400'000.00 werden bewilligt.
- XVIII: Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Kinderhaus Werd von CHF 50'000.00 werden bewilligt.
- XIX: Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Mobilien der Schule CHF 2'077'000.00 werden bewilligt.
- XX: Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Hochbauten der Schule

CHF 2'923'000.00 werden bewilligt.

XXI: Die Globalbudgetmotion der Sachkommission des Grossen Gemeinderats (SaKo) zum Produkt F2 Bau wird abgeschrieben.

XXII: Die Globalbudgetmotion der Gemeinderäte Mario Senn, Heidi Jucker und Daniel Frei zum Produkt M6 "Schulergänzende Angebote: Ziel1" (Tagesbetreuung) wird abgeschrieben.

XXIII: Der einfache Staatssteuerertrag (100 %) wird auf CHF 47'300'000.00 geschätzt.

XXIV: Der Gemeindesteuerfuss wird auf 104 % festgesetzt.

XXV: Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 8'405'000.00 wird dem Eigenkapital entnommen.

2. Zu den Planungsvorlagen:

I: Der private Gestaltungsplan Stadthausareal vom 5. Juni 2015, bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und den Bestimmungen, sowie die Zonenplanänderung vom 5. Juni 2015 werden festgesetzt und die Gewässerabstandslinie Sihl gemäss Vorlage vom 5. Juni 2015 aufgehoben.

II: Von den erläuternden Berichten nach Art. 47 RPV zum privaten Gestaltungsplan Stadthausareal und zur Aufhebung der Gewässerabstandslinie Sihl und zur Zonenplanänderung sowie zum Bericht zu den Einwendungen nach § 7 Abs. 3 PBG wird zustimmend Kenntnis genommen.

III: Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan Stadthausareal in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Der Stadtrat unterbreitet entsprechende Beschlüsse dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme und macht sie öffentlich bekannt.

IV: Die Ziffer I dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Zum Landgeschäft:

I: Der Verkauf des Baufelds A des Stadthausareals von 3'488 m² zum Gesamtpreis von CHF 5'478'641 zu Gunsten Konto 132.8012.12 und der entsprechende Kaufvertrag vom 25. November 2014 mit der Leutschenbach AG werden genehmigt.

II: Die zwei Baurechtsverträge für die Baufelder B1 und B2 vom 25. November 2014 über 2'604 m² des Stadthausareals mit der Leutschenbach AG werden genehmigt.

3. I: Für die Umsetzung des Medien- und ICT-Konzepts der Schule wird ein Bruttokredit von CHF 935'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten Konto 928.5060.00 bewilligt.

II: Für den Betrieb der Informatik-Infrastruktur der Schule werden zusätzliche jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 45'000.00 zu Lasten diverser Konti bewilligt.

4. Die Frist für die Unterbeitung der ausgearbeiteten Vorlage und den Antrag an den Grossen Gemeinderat für die Motion des Büros des Grossen Gemeinderates vom 24. September 2014 wird um sechs Monate, bis zum 30. Juni 2016, erstreckt.

5. I: Das Personalstatut (PeSta) vom 5. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 51a Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität (neu)

¹ Mitarbeitende und Behörden beachten in ihrer Tätigkeit die verfassungsmässigen Grundrechte aller Menschen, insbesondere darf niemand wegen der Herkunft, Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden.

² Mitarbeitende verhalten sich in ihrer Tätigkeit neutral. Der Stadtrat kann zum Schutz der Grundrechte der Kundinnen und Kunden der Stadt Vorschriften zum neutralen Verhalten der Mitarbeitenden erlassen, namentlich den Verzicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Aussagen und Symbole bei Einrichtungen und der Kleidung vor-

schreiben.

³ Der Stadtrat berichtet im Jahresbericht über Vorschriften, die er gestützt auf Absatz 2 erlassen hat.

II: Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Adliswil, 10. Dezember 2015

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:
Hanspeter Clesle

Der Ratsschreiber:
Benjamin Wyttenbach

Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 2 (I), 3 und 5 kann gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil das fakultative Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **25. Januar 2016**

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

